

(3) Für die Lieferungen von Getreide und Hülsenfrüchten zu Futterzwecken gelten, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Schiedsanalyse, die Bestimmungen über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für pflanzliche Erzeugnisse — Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu und Stroh —. Für die Schiedsanalyse gilt § 13 dieser Durchführungsbestimmung.

(4) Für die Lieferungen aus Importen und zum Export gelten diese Leistungsbedingungen nur insoweit, als sich aus den Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255) nichts anderes ergibt. Bei Ex- und Importlieferungen hat die Transportplanung für Binnenschifftransporte nach § 1 Abs. 6 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1966 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — (GBl. II S. 365) zu erfolgen.

§2

V ertrags^bschluß

(1) Über die Lieferung von Futtermitteln sind vor Beginn des Vertragszeitraumes Quartals-, Jahres- und langfristige Verträge oder Verträge über einmalige Lieferungen abzuschließen. Werden Jahres- oder langfristige Verträge abgeschlossen, so sind diese jeweils vor Quartals- oder Jahresbeginn zu konkretisieren. Das Vertragsangebot hat der Lieferer zu unterbreiten.

(2) Die Lieferungen sind im Vertrag nach Jahren, nach Quartalen und nach Monaten zu unterteilen. In den Verträgen sind die Monatsmengen nach Dekaden zu spezifizieren, sofern die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorhanden sind.

§3

Mengentoleranz

Die vertraglich vereinbarten Lieferungen innerhalb eines Quartals können mit einer Toleranz von 5 % unter- oder überschritten werden. Bis zum Ablauf eines Quartals ist die Quartalsmenge in vollem Umfang unter Berücksichtigung der Auslastung der Transportmittel zu liefern, für Lieferungen aus dem Import sind bis zum Ablauf des Jahres die Jahresmengen in vollem Umfang zu liefern.

§4

Schädlingsbefall oder Krankheitserreger

(1) Futtermittel sind frei von Schädlingen oder Krankheitserregern zu liefern.

(2) Werden in Ausnahmefällen Futtermittel mit Schädlingen oder Krankheitserregern geliefert, so sind die Transportmittel und die Verladepapiere (bei Binnenschiffen und Güterlastkraftwagen nur die Verladepapiere) zu kennzeichnen. Nach Entladung ist die Entwesung der Futtermittel und Transportmittel unverzüglich vom Empfänger auf Kosten des Lieferers zu veranlassen.

(3) Mit Krankheitserregern befallene und entweste Futtermittel sind durch die für die Futtermittelpflichtung

zuständigen staatlichen Einrichtungen zu begutachten und entsprechend diesen Attesten und der darin enthaltenen Fütterungsanweisungen einzusetzen.

§5

Transportmittel

(1) Futtermittel sind in sauberen, geschlossenen Transportmitteln zu liefern, die besenrein und frei von Fremdgeruch sind und nicht die Gefahr des Schädlingsbefalls bieten.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, sich vom Zustand der Transportmittel und der Vorsetzwände zu überzeugen und die Transportmittel so abzudichten, daß beim Transport keine Verluste eintreten.

§6

Mängelfeststellung bei Entladung

(1) Wird bei der Entladung der Transportmittel ein gänzlicher oder teilweiser Verlust oder eine Verschlechterung (Beschädigung) der Erzeugnisse und Lademittel (z. B. Vorsetzwände, Wagendecken, Leinen/Stricke) festgestellt, so hat der Empfänger zu veranlassen, daß durch bestätigte Probenehmer, Vertreter des Verkehrsträgers, Gutachter oder Sachverständige der Schaden protokollarisch (z. B. durch Tatbestandsaufnahme entsprechend dem Frachtrecht, Attest der Prüfstelle oder andere Protokolle) aufgenommen wird. In solchen Fällen sind die Erzeugnisse getrennt einzulagern. Der Lieferer hat das Recht, sich vom Zustand der Erzeugnisse innerhalb von 2 Tagen nach Eingang der Mängelanzeige zu überzeugen.

(2) Der Empfänger ist verpflichtet, über die Entladung der Transportmittel ein Entladeprotokoll bzw. eine Empfangsbestätigung anzufertigen.

§7

Umschlag

(1) Der mit dem Umschlag beauftragte Betrieb ist verpflichtet, dem Lieferer und dem Besteller die von ihm festgestellten Mängel anzuzeigen, und zwar innerhalb von 24 Stunden nach Bereitstellung der Transportmittel zum Umschlag des Erzeugnisses. Im übrigen gelten für die Mängelanzeige die §§ 12 und 14.

(2) Der Umschlagbetrieb ist zu folgendem verpflichtet:

- das umzuschlagende Gut unvertauscht zur Auslieferung zu bringen,
- dem Verloader und Empfänger das Gewicht der umgeschlagenen Ware, bei Umschlagbetrieben mit einer Verwägungsmöglichkeit, durch bestätigte Wäger nachzuweisen,
- die geleichterten Mengen eines jeden ursprünglichen Binnenschiffes im Leichterschiff getrennt einzuladen und dem Empfänger in den Versandpapieren den Verloader und das Ursprungsbinnenschiff anzugeben.

(3) Für den Umschlag von Futtermitteln aus Importen in den Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik gelten die zwischen dem Außenhandelsunternehmen, dem VEB Deutrans und dem VEB Seehäfen